



Vereine

Einzelaufzeichnungs-
Registrierkassen- und
Belegerteilungspflicht

Rechnungslegung



BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Themenüberblick

1. Einzelaufzeichnungspflicht
2. Registrierkassenpflicht
3. Belegerteilungspflicht
4. Abgabenrechtlich begünstigte Vereine
5. Anforderungen an das Rechnungswesen
6. Jahresabschluss - Status
7. Mitarbeit bei Vereinsfesten
8. Diskussion



BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH

1. Einzelaufzeichnungspflicht

- Besteht für Buchführende und andere Abgabepflichtige (E/A, VuV, sonstige Einkünfte) die gem § 126 Abs 2-3 BAO verpflichtet sind, ihre Einnahmen/Ausgaben festzuhalten, oder freiwillig Bücher führen § 131 Abs 1 Z 2 lit b-c BAO
- Die Ausnahme zur Einzelaufzeichnungspflicht (BarUV 2015) ist die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz), welche in bestimmten Fällen zur Anwendung gelangen kann

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



2. Registrierkassenpflicht

- Regelungen dazu finden sich: § 131b BAO, Barumsatzverordnung 2015, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht BMF
- elektronisches Aufzeichnungsgerät zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen
- Einführung im Rahmen der Steuerreform 2015/16
- grundsätzlich ab **1.1.2016** verpflichtend
- Überschreitung folgender **Umsatzgrenzen**:
 - Jahresumsatz mind. EUR 15.000,00 und
 - davon mind. EUR 7.500,00 Bareinnahmen

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Registrierkassenpflicht

- ab **01.04.2017**: Registrierkasse muss manipulationssicher ausgerüstet sein
- Grund für Einführung:
 - Bekämpfung Schwarzumsätze
 - Verhinderung von Abgabenverkürzungen
 - Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zwischen Unternehmern

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Registrierkassenpflicht

Zeitpunkt:

- Bei Überschreiten beider Grenzen des Abs. 1 Z 2 ab Beginn des viertfolgenden Monats
 - Laut VfGH 9.3.2016 G 606/2015 sind entgegen der Auffassung des BMF erst Beobachtungszeiträume ab 1.1.2016 maßgebend!
 - Eintritt der
- **Registrierkassenpflicht daher frühestens ab 1.5.2016**

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Registrierkassenpflicht

Wegfall der Pflicht:

- Bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen in einem Folgejahr und in Zukunft nicht mit Überschreitung zu rechnen, Wegfall mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres
- **Beispiel:**
Registrierkassenpflicht 1.1.2016
Jahr 2018: Umsatz EUR 10.000,00
in Zukunft auch keine Steigerung zu erwarten
→ ab 1.1.2019 Wegfall Registrierkassenpflicht

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Registrierkassenpflicht

Strafe:

- Missachtung der Registrierkassenpflicht sowie ab **01.04.2017** keine technischen Sicherheitseinrichtungen
- Strafraumen **bis zu EUR 5.000,00**

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



3. Belegerteilungspflicht

- Einführung im Rahmen der Steuerreform 2015/16
- gültig **ab 1.1.2016** für Unternehmer, die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben (§ 2 Abs.1 UStG 1994)
- Somit Belegerteilungspflicht auch für Vermietung und Verpachtung und für Kleinunternehmer
- Belegerteilung bei Barzahlungen (= auch Zahlung mit Bankomat-, Kreditkarte, Gutscheine etc.)
- **Zahlungszeitpunkt** ausschlaggebend

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Belegerteilungspflicht

Mindestangaben:

1. eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. fortlaufende Nummer
3. Tag der Belegausstellung
4. Menge und handelsübliche Bezeichnung
5. Betrag der Barzahlung

Ab **01.04.2017** zusätzliche Angaben bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse erforderlich

1. Kassenidentifikationsnummer
2. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
3. Betrag nach Steuersätzen getrennt
4. QR-Code

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Belegerteilungspflicht

- Zweitschrift bzw. Durchschrift von jedem Beleg notwendig (als Zweitschrift gilt auch Speicherung im Datenerfassungsprotokoll)
- Aufbewahrung **sieben Jahre**
- für Kunden besteht Pflicht zur Belegentgegennahme
- Mitnahme des Beleges bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Vereinen

Einkunftsart	Einzelaufzeichnungspflicht	Registrierkassenpflicht	Belegerteilungspflicht
unentbehrlichen Hilfsbetrieb			
entbehrlicher Hilfsbetrieb (ohne kleines Vereinsfest)	✓	✓	✓
Kleines Vereinsfest			
Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb	✓	✓	✓

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



4. Abgabenrechtlich begünstigte Vereine

Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine (die **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** verfolgen und die **Kriterien für die abgabenrechtliche Begünstigung** erfüllen) gibt es für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe **Erleichterungen** hinsichtlich Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



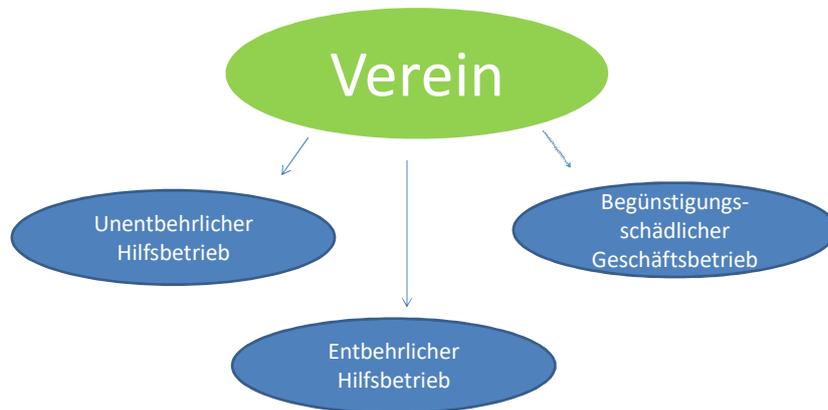
Steuerliche Gemeinnützigkeit

- Förderung der **Allgemeinheit** (§ 36 Abs. 1 BAO)
- **Positive** Einstellung der Allgemeinheit gegenüber dem Förderungsziel
- Nutzen der Tätigkeit für das **Allgemeinwohl** (§ 35 BAO)
- **gemeinnütziger Zweck z.B. Körpersport**: jede Art sportlicher Betätigung **außer** Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen, Camping, Bootsverleih, etc. (§ 35 Abs. 2 BAO)
- **unmittelbare Verwirklichung** des gemeinnützigen Vereinszweckes nach (§ 42 BAO)
- **Ausschließlichkeit** der Förderung begünstigter Zwecke (§ 39 BAO)
- **Sanierungszeitpunkt** (§ 43 BAO)

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Abgabenrechtlich begünstigte Vereine



BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

- gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zweckerfüllung
- zur Vereinszweckerreichung notwendig
- kein direkter Wettbewerb mit abgabepflichtigen Betrieben

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Einnahmen aus atypischer Tätigkeit
- keine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks
- aber Zusammenhang mit Vereinszweck gegeben

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

- kein Hilfsbetrieb
- Gewinnerzielungsabsicht
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sowie Gewerbebetriebe
- schädlich = steuerpflichtig

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Abgabenrechtlich begünstigte Vereine

kleines Vereinsfest:

- Gesellige Veranstaltung ohne Gewinnabsicht
- Organisation und Verpflegung wird von Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen durchgeführt bzw. bereitgestellt
Übertragung der Verpflegung an Unternehmer, wenn dieser direkt mit Gästen abrechnet ist nicht schädlich
- Veranstaltungen, die den Zeitraum von 72 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen
- Musik- oder Künstlertreffen nicht mehr als EUR 1.000/Stunde für die Durchführung

großes Vereinsfest:

- wenn Kriterien für kleines Vereinsfest nicht kumulativ erfüllt sind liegt großes Vereinsfest vor und ist somit **begünstigungsschädlich!**

BRESCHAN & PARTNER

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Betriebe einer begünstigten Körperschaft

Am Beispiel eines begünstigten Sportvereines:

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb:

- Eintrittskarten, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen
- Unterrichtserteilung (Sportunterricht)
- Abtretung von Sportler/in
- § 45 a Abs. 1 BAO

Entbehrlicher Hilfsbetrieb:

- kleine Vereinsfeste
- Flohmärkte
- Ballveranstaltungen
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten
- Punschbuden

Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

- große Vereinsfeste
- Kantine/Vereinslokal mit Speise- und Getränkeangebot
- Warenverkaufsstellen

BRESCHAN & PARTNER

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



5. Anforderungen an das Rechnungswesen

- **Abgrenzung von Geschäftsbetrieben**
- **Nachweis der Gewinnlosigkeit** (§ 2 VG: Ausschluss von Vereinen, „welche auf Gewinn **berechnet** sind“) **Statutenformulierung:**“... dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn **ausgerichtet** ist“
- Streben nach finanzieller Bedeckung sämtlicher **Vereinsausgaben**
- Streben nach Gebarungüberschüssen zur Schaffung einer finanziellen Basis für **künftige Zweckerfüllungsaufgaben**

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Ausnahmen

- **eiserne Reserve** erlaubt Rücklagen zur Finanzierung eines konkreten Projektes
- Dienstnehmeransprüche aus Kündigungen (Abfertigungen, Urlaub etc.)
- **periodisch anfallende Sonderkosten:**
 - neues Tenniszelt
 - Reparaturen, Instandsetzung von Geräten
 - Zuschlag zur AfA wegen höherer Wiederbeschaffungskosten

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



6. Jahresabschluss-Status

	Ausgaben	Einnahmen	Spenden	
kleine Vereine	bis 1 Mio	bis 1 Mio	bis 1 Mio	E/A und Status
mittlere Vereine	bis 3 Mio	bis 3 Mio	bis 1 Mio	Bil+GuV+ Anh
große Vereine	ü 3 Mio	ü 3 Mio	ü 1 Mio	Bil+GuV+ Anh und WP

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Status bzw Vermögensverzeichnis

- Jeder Verein sollte Aufzeichnungen (**Verzeichnis**) über die Wirtschaftsgüter führen, die im Eigentum des Vereines stehen.
- Die **Zeichnungsberechtigung** bei den Banken sollte immer „kollektiv“ sein
- „**In-Sich-Geschäfte**“ sollten immer vom gesamten Vorstand abgesegnet werden

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



7. Mitarbeit bei Vereinsfesten

- Abgrenzung zwischen Dienstverhältnis und Freundschaft/Gefälligkeitsdienst - Einzelfallbeurteilung
 - Wird dem Helfer eine **Entschädigung** gewährt
Entgeltbezug begründet Pflichtversicherung sowie Steuerpflicht - grundsätzlich für alle Helfer und Helferinnen
 - Für **Vereinsmitglieder**
freiwillig und unentgeltliche Tätigkeit wird vermutet
Anmeldung bei der ÖGK ist nicht erforderlich
 - **Familienangehörige und Verwandte von Vereinsmitgliedern**
Dienstverhältnis und Entgeltanspruch wird vermutet
Trinkgelder sollten dem Verein zufließen
- 👉 schriftliche Vereinbarung (Formblatt) zur Dokumentation der unentgeltlichen Mitarbeit wird empfohlen

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Mitarbeit bei Vereinsfesten

- **Einbindung von gewerblichen Gastronomiebetrieben bei Vereinsfesten**
Beispiel: Ein Gastronom wird für ein Vereinsfest hinzugezogen. Der Gastronom übernimmt mit seinen Angestellten den Ausschank. Vereinsmitglieder werden im Rahmen von Serviertätigkeiten unentgeltlich für den Verein tätig.
Lösung:
Angestellte des Gastronomen = Dienstverhältnis
Vereinsmitglieder = kein Dienstverhältnis

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Exkurs: Aufwandsentschädigungen für Funktionäre

- Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionärinnen und Funktionären zu erfassen.
- Dabei können **EUR 75,00** pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.
- Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen.

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Nebenberufliche Tätigkeiten

Für bestimmte nebenberufliche Dienstnehmerkategorien können pauschale Aufwandsentschädigungen (VO)

Pauschal EUR 537,78 mtl – kein Entgelt gem ASVG

- **Trainerinnen/Trainer im Rahmen**
- eines gemeinnützig, nachhaltig und bundesweit im Bereich der Prophylaxewirkenden Gesundheitsvereines,
- **Mitglieder in einem Theaterunternehmen**
(§ 1 Abs. 1 Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441/1922),
- **Musikerinnen/Musiker, Filmschauspielerinnen/ Filmschauspieler und Schauspiellehrerinnen/Schauspiellehrer,**
- **Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen**
(§ 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens BGBl. Nr. 171/1973).
- (eine Tätigkeit als Student/in bzw Hausfrau/mann gilt als Hauptberuf)

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



8. Diskussion



BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
Kardinalschütt 9
9020 Klagenfurt

Tel: +43 463 51 40 38
Fax: +43 463 5140 38-20
E-Mail: office@breschan.com
Homepage: www.breschan.com

BRESCHAN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH

